

Trotz Regierungssturz darf ein Amt nie unbesetzt bleiben

Ein Überblick über die Optionen des Bundespräsidenten.

WIEN Das gab es in der Zweiten Republik noch nie. Eine Mehrheit der Abgeordneten im Nationalrat hat der gesamten Bundesregierung das Misstrauen ausgesprochen - Sebastian Kurz (ÖVP) war nicht länger Kanzler, seine Minister sind Minister gewesen. Wie geht es in einem solchen Fall weiter? Wer übernimmt die Amtsgeschäfte des Bundeskanzlers und der Ressortchefs? Wer darf das überhaupt? Welche Rolle spielt Bundespräsident Alexander Van der Bellen? Die wichtigsten Fragen und Antworten im Überblick.

1 Hat in Österreich seit 1945 jemals ein Misstrauensantrag eine Mehrheit gefunden?

Nein. Die SPÖ hat am Montag zwar bereits den 186. Misstrauensantrag der Zweiten Republik eingebracht. Er war aber der erste, der von einer ausreichenden Anzahl an Abgeordneten unterstützt worden ist. Für den Vertrauensentzug reicht eine

einfache Mehrheit im Nationalrat. Diese hatte die Bundesregierung bisher immer hinter sich - auch der damalige SPÖ-Kanzler Bruno Kreisky, der für kurze Zeit eine Minderheitsregierung führte, welche die FPÖ allerdings geduldet hatte.

2 Das Vertrauen ist entzogen, die Bundesregierung ist jetzt abgewählt. Muss sie sofort zurücktreten?

Kurz, die früheren ÖVP-Minister und „Experten-Minister“ müssen ihre Ämter niederlegen. Damit werden Nachfolger für die Regierung notwendig. Dabei kommt Bundespräsident Alexander Van der Bellen eine zentrale Rolle zu. Er muss einen neuen Bundeskanzler aussuchen, der ihm eine entsprechende Ministerriege vorschlägt, erklärt Verfassungsjurist Peter Bußjäger den VN. Wenn er nicht auf der Stelle einen neuen Bundeskanzler ernannt, kann der Bundespräsident - wie er es jetzt tut - eine sogenannte Übergangsregierung mit den Geschäften betrauen.

3 Wie schnell muss der Bundespräsident handeln?

Die Bundesverfassung legt keine konkreten Fristen fest. Es besteht nur die Vorgabe, dass die Nachfolge der abgewählten Regierungsmitglieder rasch zu klären ist. Fest steht, es darf kein Regierungsamt unbesetzt bleiben.

4 Darf jemand die Amtsgeschäfte nur vorübergehend übernehmen, bis ein neuer Bundeskanzler und neue Minister für die Zeit bis zur Neuwahl gefunden werden?

Ja. Nach einem erfolgreichen Misstrauensvotum gilt der Artikel 71 der Bundesverfassung, hält Bußjäger fest. Demnach „hat der Bundespräsident bis zur Bildung der neuen Bundesregierung Mitglieder der scheidenden Bundesregierung mit der Fortführung der Verwaltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der einstweiligen Bundesregierung zu betrauen“. Dies kann ein Minister, ein Staatssekretär oder ein leitender Beamter sein. Das heißt, die Verfassung erlaubt es dem Bundespräsidenten - wie er es jetzt tut - abberufene Regierungsmitglieder vorübergehend im Amt zu lassen. Er dürfte sie aber auch durch leitende Beamte ersetzen.



„Der Bundespräsident kann als Nachfolge heranziehen, wen er will; wem er zutraut, dass er die anstehende Zeit ohne Misstrauensantrag übersteht.“

Peter Bußjäger
Verfassungsjurist

5 Gibt es für die Zusammensetzung der neuen Bundesregierung gewisse Vorgaben, die einzuhalten sind?

Nein. Die neuen Regierungsmitglieder müssen rein formal nur österreichische Staatsbürger und über 18 Jahre alt sein. Abseits davon „kann der Bundespräsident heranziehen, wen er will; wem er zutraut, dass er die anstehende Zeit ohne Misstrauensantrag übersteht“, sagt Bußjäger.

6 Wen muss der Bundespräsident jetzt bestimmen? Den künftigen Kanzler oder die gesamte Regierung?

Bundespräsident Van der Bellen beauftragt eine Person mit der Regierungsbildung. Diese Person übernimmt dann auch den Kanzlerposten bis zur Wahl und schlägt dem Bundespräsidenten die Mitglieder der Bundesregierung vor. Daraufhin werden sie vom Bundespräsidenten angelobt.

7 Könnte der Nationalrat der neuen Bundesregierung wieder das Misstrauen aussprechen?

Die Bundesregierung braucht im Nationalrat eine Mehrheit hinter sich. Hat sie das nicht, kann ihr „der Nationalrat jederzeit das Misstrauen aussprechen“, erklärt der Verfassungsjurist.